

## § 8 SFPMG (Brandenburg) — Aufgaben des Stiftungsrates

Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz“  
Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Stiftungsrat erlässt und ändert eine Stiftungssatzung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Stiftungssatzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung und legt die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über die Feststellung des Haushaltsplanes und der Finanzplanung, die Feststellung einer Eröffnungsbilanz, die Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes, die Einstellung und Entlassung des Vorstandes, alle nicht nach § 10 dem Vorstand obliegenden Geschäfte, den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen nach § 2 Absatz 4.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen die Einstellung aller Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, die Annahme von Erbschaften, die Veräußerung von Sammlungsgegenständen; eine Veräußerung ist nur zulässig, wenn mit dem Veräußerungserlös der Sammlungsbestand ergänzt wird.
- (5) Der Stiftungsrat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden beauftragen, über die Zustimmung in bestimmten Bereichen allein zu entscheiden. Dies gilt nicht für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken. Das Nähere regelt die Stiftungssatzung.

### Einzelnorm

Zitiervorschlag: § 8 SFPMG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SFPMG/8>